



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
 - Flurstücksnummer
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Öffentliche Gebäude
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen der Satzung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Abgrenzung zwischen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
- Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Geltungsbereich der Innenbereichssatzung

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Innerhalb der Einbeziehungssatzung sind je Wohngebäude höchstens sechs Wohnungen zulässig.

1.2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Innerhalb der festgesetzten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den von der „Kilverstraße“ (K 22) im Westen und von der Hauptbahnstrecke (Osnabrück - Löhne) im Süden ausgehenden Schallimmissionen zu treffen.

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in Lärmpegelbereich IV (LPB IV) basierend auf der DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau"; Anforderungen und Nachweise; 11/1989) einzustufen.

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist in den Teilbereichen mit Festsetzungen aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

1.3 Zuordnung der Ausgleichsflächen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Die Innenbereichssatzung „Schillerstraße“ verursacht bei ihrer Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die außerhalb des Plangebiets auszugleichen sind (2.265 Wertpunkte). Dazu steht eine externe Ausgleichsfläche zur Verfügung: Gemarkung Schwenningdorf, Flur 2, Flurstück 13.

Diese externen Ausgleichsflächen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffsflächen im Bereich der Einbeziehungssatzung voll zugeordnet.

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

2.1 Archäologische Bodenfunde
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.2 Artenschutz
Nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind bei Beachtung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten:

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung potentieller Niststätten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltausgleichsleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Baumfällungen (Fledermäuse):** Baumfällarbeiten dürfen in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 nur zwischen Anfang Oktober bis Anfang März erfolgen. Der günstigste Monat ist der Oktober, da dann die Wochenstubenquartiere aufgelöst sind und die Tiere noch selbstständig in der Lage sind, in andere Quartiere auszuweichen. Vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmesser > 30 cm sind diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltausgleichsleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermäusebesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Bäume mit Fledermäusebesatz gefällt wurden.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Verwaltung der Gemeinde Rodinghausen, Alte Dorfstraße 25, 32289 Rodinghausen im Geschäftsbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt, technische Dienste, Ordnung und Soziales - eingesehen bzw. angefordert werden.



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/890-0 • Fax 05407/890-88	bearbeitet	2019-11	RI
	gezeichnet	2019-11	Hd
	geprüft	2019-11	RL
	freigegeben	2019-11	BW

Wallenhorst, 2019-11-26

Plan-Nummer: H:\ROEDING\218467\PLAENE\BP\bp_bplan_Innenbereichssatzung_01.dwg(Bplan)

Kreis Herford
GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
Innenbereichssatzung
"Schillerstraße"

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung -

URSCHRIFT

Maßstab 1 : 1.000

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), in der zurzeit gültigen Fassung

Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand: 10.12.2019

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung.

Herford, den 10.12.2019



Kreis Herford
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag
(Lückingsmeier)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rodinghausen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung der Satzung "Schillerstraße" beschlossen.

Rodinghausen, 3. DEZ. 2019

(Ernst-Wilhelm Vortmeyer)
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Rodinghausen hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf mit der Begründung hat vom 08.08.2019 bis 08.09.2019 gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Rodinghausen, 3. DEZ. 2019

(Ernst-Wilhelm Vortmeyer)
Bürgermeister



SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rodinghausen hat die Satzung "Schillerstraße" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.11.2019 als Satzung (gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodinghausen, 3. DEZ. 2019

(Ernst-Wilhelm Vortmeyer)
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 2. NOV. 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Rodinghausen, 3. DEZ. 2019

(Ernst-Wilhelm Vortmeyer)
Bürgermeister



VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rodinghausen,

.....
Bürgermeister